

I N H A L T

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR	2
§ 2 ZWECK UND AUFGABEN	2
§ 3 ERWERB UND BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT, RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER	4
§ 4 VERMÖGEN UND FINANZIERUNG	5
§ 5 VEREINSORGANE	6
§ 6 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG	6
§ 7 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG	7
§ 8 DER VORSTAND	7
§ 9 VEREINSSTELLEN	8
§ 10 KASSENPRÜFER (REVISOREN)	8
§ 11 HAFTUNG	9
§ 12 ABSTIMMUNG, WAHLEN	9
§ 13 SATZUNGSÄNDERUNGEN	10
§ 14 AUFLÖSUNG DES VEREINS	10
§ 15 GERICHTSSTAND	11
§ 16 INKRAFTTRETEN	11

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen
„Verein für Sächsische Postgeschichte und Philatelie e.V.“
und hat seinen Sitz in Dresden.
- (2) Die Vereinsgründung erfolgte am 6. Oktober 1990 in Dresden und wurde am 14. Februar 1991 beim Kreisgericht Dresden unter der Registriernummer VR 916 in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der Verein und seine Mitglieder sind durch die Mitgliedschaft in einem Regionalverband Mitglied im Bund Deutscher Philatelisten e.V. (BDPh).
- (4) Der Verein führt ein Vereinszeichen, das nur mit Genehmigung des Vorstandes benutzt werden darf.
- (5) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins, als Vereinigung der Freunde des sächsischen Postwesens, ist

1. die Erforschung und Pflege der heimatlichen Postgeschichte von Orten, Gebieten sowie des gesamten Freistaates Sachsen von den Anfängen bis zur Gegenwart;
2. die Förderung der Publikation postgeschichtlicher Forschungsergebnisse des Vereins;
3. die Förderung und Entwicklung der philatelistischen Postgeschichte zum Nutzen der Allgemeinheit;
4. die Weckung, Wahrung und Verwirklichung kultureller, insbesondere verkehrsgeschichtlicher und postgeschichtlich-philatelistischer Interessen und Bedürfnisse;
5. die Förderung der Heimatgeschichte zur weiteren Entwicklung und Festigung der Heimatverbundenheit;

6. die Förderung und Vertiefung von Kenntnissen auf den verschiedenen Wissensgebieten der Verkehrs- und Landesgeschichte sowie der philatelistischen Postgeschichte;
 7. Förderung und Heranführung interessierter Jugendlicher an die postgeschichtliche Freizeitbetätigung.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
1. freiwilligen Zusammenschluss aller Freunde des sächsischen Postwesens als Ausdruck der Heimatverbundenheit;
 2. Gewinnung von Daten und Erkenntnissen auf dem Gebiet des sächsischen Postwesens und deren Publikation;
 3. wissenschaftliche, philatelistisch-postgeschichtliche Veranstaltungen und Fachtagungen;
 4. Zusammenarbeit mit der Deutschen Post und Privatposten, den Museen und Lehrinrichtungen, die sich der sächsischen Postgeschichte widmen, der Deutschen Gesellschaft für Post- und Telekommunikationsgeschichte e.V., den fachtangierenden Arbeits- und Forschungsgemeinschaften und den Archiven, sowie den Landes- und philatelistischen Bibliotheken;
 5. Anregungen bei der Vergabe von Forschungsthemen;
 6. Gestaltung und Pflege von Exponaten zur sächsischen Postgeschichte;
 7. Anleitung und Beratung beim Auf- und Ausbau von Sammlungen und philatelistischen Ausstellungsexponaten;
 8. Vertretung aller Fachinteressen der Vereinsmitglieder;
 9. Durchführung von Werbeschauen, Ausstellungen und Vorträgen;
 10. Bereitstellung philatelistisch-postgeschichtlicher Materialien auf nicht-gewerblicher Basis.
- (3) Der Verein ist unabhängig, überparteilich und unkonfessionell. Er duldet keinerlei politische oder Rassendiskriminierung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, wenn die Aufnahme in den Verein schriftlich beantragt wird. Mit der Beitrittserklärung wird die Satzung anerkannt.
- (2) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme mit einfacher Stimmenmehrheit. Wird der Antrag abgelehnt, so kann der Betroffene Einspruch erheben, über den die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Für den Beitritt zum Verein wird eine Aufnahmegebühr erhoben.

- (3) Bei Minderjährigen muss eine schriftliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters vorliegen, wonach dieser die Haftung für die Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein wahrnimmt. Minderjährige haben bis zur Volljährigkeit (18. Lebensjahr) kein Stimmrecht. Es kann vom Erziehungsberechtigten ausgeübt werden.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um die Postgeschichte und Philatelie besondere Verdienste erworben haben. Sie sind von der Beitragspflicht befreit, haben sonst jedoch die vollen Rechte eines ordentlichen Mitgliedes. Sie können alle Vereinseinrichtungen in Anspruch nehmen, zu Mitgliederversammlungen Anträge stellen, das Stimmrecht ausüben und Vereinsfunktionen bekleiden.
- (5) Die Vereinsmitgliedschaft endet durch
 - a) Auflösung des Vereins
 - b) Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes.
- (6) Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen. Die Austrittserklärung muss beim Vorsitzenden bis 30. September des Geschäftsjahres schriftlich eingegangen sein.
Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein, insbesondere dem Vereinsvermögen. Dagegen bleiben Ausgeschiedene dem Verein für alle Verpflichtungen, die in der Zeit ihrer Mitgliedschaft ihren Ursprung haben, den Verein berühren und ihre Person betreffen ausdrücklich haftbar (§ 54(2) BGB).
- (7) Ein Ausschluss aus dem Verein kann durch den Vorstand erfolgen, wenn ein Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen trotz dreimaliger Aufforderung nicht nachkommt oder wenn eine unehrenhafte oder den Verein schädigende Handlung vorliegt.

- (8) Erhebt das ausgeschlossene Mitglied innerhalb eines Monats Einspruch gegen den Ausschluss, so entscheidet darüber endgültig die folgende Mitgliederversammlung. Dies gilt analog bei Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- (9) Der Status eines Ehrenmitgliedes erlischt durch Aberkennung, Verzicht, Austritt oder Tod.
- (10) Die Mitglieder haben das Recht
 - an Mitgliederversammlungen mit beschließender Stimme teilzunehmen und Anträge einzubringen;
 - auf Inanspruchnahme aller Vereinseinrichtungen.

Die Mitglieder haben die Pflicht

- die mit ihrem Aufnahmeantrag anerkannte Satzung, insbesondere ihre Ziele und Aufgaben tatkräftig zu unterstützen und zu fördern und diese als freiwillig übernommene Pflicht zu betrachten;
- pünktlich den Vereinsmitgliedsbeitrag zu entrichten.

§ 4 Vermögen und Finanzierung

- (1) Das Vereinsvermögen besteht aus Geld- und Sachvermögen, das durch den Schatzmeister verwaltet wird.
- (2) Die Vereinstätigkeit wird finanziert aus
 - Beiträgen der Mitglieder;
 - Überschussmitteln aus der laufenden Vereinstätigkeit nach innen und außen;
 - zweckgebundenen Zuwendungen Dritter;
 - Spenden und Schenkungen.
- (3) Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichtet, der bis zum 31. März des laufenden Jahres zu entrichten ist.
- (4) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr für das folgende Geschäftsjahr wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (5) Mitglieder, die dem Verein nach dem 30. Juni des laufenden Jahres beitreten, zahlen 50 % des Jahresbeitrages.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Vereinsmitglieder und andere Personen dürfen weder durch zweckentfremdete Ausgaben noch durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (7) Bei Ausscheiden von Mitgliedern erhalten jene keine Beiträge, Vermögensanteile oder sonstige Sacheinlagen zurück (§ 3(6)).

§ 5 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung (§§ 6, 7);
- der Vorstand (§ 8);
- die Vereinsstellen (§ 9).

Alle gewählten Mitglieder der Vereinsorgane sowie eingesetzten Funktionsträger sind ehrenamtlich tätig. Notwendige Barauslagen bei Erfüllung von Aufgaben des Vereins werden nach Anerkennung durch den Vorstand vergütet.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet in der Regel jährlich im I. Quartal an einem vom Vorstand zu bestimmenden Ort statt. Zu ihr ist mindestens vier Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden schriftlich einzuladen. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingegangen sein.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden, wenn
- a) seitens des Vorstandes ein begründeter Anlass dazu besteht;
 - b) mindestens ein Drittel der Mitglieder diese schriftliche begründet beantragen. In diesem Fall hat der Vorstand innerhalb von vier Monaten zur außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern die Satzung nichts anderes festgelegt (§§ 12,(2), 13). Bei Stimmengleichheit entscheidet
- a) bei Wahlen das Los
 - b) die Stimme des Vorsitzenden.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen
 1. Entgegennahme der Berichte des Vorsitzenden, des Schatzmeisters und Kassenprüfers,
 2. Bestätigung der Jahresabschlussberichte und Entlastung des Vorstandes,
 3. Wahl des Vorstandes und Bestätigung der Vereinsstellenleiter,
 4. Festlegung des Jahresbeitrages und Bestätigung des Haushaltplanes für das kommende Geschäftsjahr,
 5. Wahl der Kassenprüfer,
 6. Beschlussfassung über Anträge.
- (2) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter und dem von ihm bestimmten Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - und zwei Beisitzern
- (2) Der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Schatzmeister gelten als Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Von diesen drei Vorstandsmitgliedern sind jeweils zwei gerichtlich und außergerichtlich vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende nur dann vertretungsberechtigt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert oder er von jenem dazu beauftragt worden ist.
- (3) Der Vereinsvorstand wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vereinsvorstandes vorzeitig aus seinem Amt aus, so kann der Vereinsvorstand ein Vereinsmitglied mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Neuwahl beauftragen.

- (5) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei räumlich getrennten Wohnungen der Vorstandsmitglieder ist in wichtigen Fällen telefonische Abstimmung mit anschließender schriftlicher Bestätigung zulässig.
- (6) Dem Vorstand obliegt die Durchführung und Koordinierung der Aufgaben des Vereins (s. § 2). Er führt die Geschäfte des Vereins satzungsgemäß in eigener Verantwortung auf der Grundlage eines Geschäftsverteilungsplanes und ist der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit rechenschaftspflichtig.
- (7) Über die Vorstandssitzungen und gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vereinsstellen

- (1) Zur Erledigung spezieller fachlicher Aufgaben kann der Vorstand Vereinsstellen einrichten.
- (2) Diese Vereinsstellen erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen der Beschlüsse des Vereins. Sie sind zur Zusammenarbeit mit den Vereinsorganen und untereinander verpflichtet. Sie haben dem Vorstand über ihre Tätigkeit zu berichten. Bei Fragen von grundsätzlicher Bedeutung ist der Vorstand unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Die Leiter der Vereinsstellen werden von dem Vorstand berufen bzw. abberufen und von der nächst folgenden Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 10 Kassenprüfer (Revisoren)

- (1) Die Prüfung der Jahresrechnung und Kassenangelegenheiten des Vereins ist jährlich durch die Kassenprüfer vorzunehmen. Sie sind jederzeit zur Prüfung der Kassenbücher und der dazu gehörigen Belege berechtigt. Sie haben das Prüfungsergebnis mit dem Kassenbericht dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und über ihre Tätigkeit der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (2) Die Revisoren werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig, jedoch nur für zwei aufeinander folgende Wahlperioden. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- (3) Der der Mitgliederversammlung zu unterbreitende Antrag auf Entlastung des Vorstandes ist von den Kassenprüfern zu stellen.

§ 11 Haftung

- (1) Die Ziele des Vereins sind durch die Mitglieder und den Vorstand so zu verwirklichen, dass die Interessen der Mitglieder gewahrt und berechnigte Interessen Dritter nicht verletzt werden.
- (2) Schadenersatzansprüche für Schäden, die Dritten nachweisbar durch die Vereinstätigkeit entstehen, richten sich gegen den Verein und sein Vermögen, nicht gegen die Mitglieder. Der Verein haftet nicht für Verbindlichkeiten der Mitglieder.
- (3) Der Verein haftet mit seinem Vermögen. Für Ansprüche gegen den Verein haften nicht die Mitglieder des Vorstandes und seiner Arbeitsgremien mit ihrem persönlichen Vermögen.
- (4) Mitglieder des Vorstandes und Leiter der Vereinsstellen, die ihre Befugnisse überschreiten, sind dem Verein für einen dadurch entstandenen Schaden verantwortlich.

§ 12 Abstimmungen, Wahlen

- (1) Bei allen Abstimmungen entscheidet, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt (§§ 12, 13), einfache Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Die Wahl des Vorstandes erfolgt nach Entscheidung der Mitgliederversammlung entweder geheim mit Stimmzettel oder offen durch Handzeichen.
- (3) Die Wahl des Vorstandes wird von einem auf der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Wahlausschuss geleitet. Ihm sollen drei Mitglieder angehören.

Der gewählte Vorstand wählt in seiner konstituierenden Sitzung den Vorsitzenden.

Das Wahlergebnis ist vom Wahlausschuss in einem Protokoll festzuhalten und dieses zu unterschreiben.

- (4) Sämtliche Wahlunterlagen sind für die Dauer von sechs Monaten, mindestens jedoch bis zur erfolgten Eintragung in das Vereinsregister aufzubewahren und danach unter Zeugen zu vernichten. Es ist ein Vernichtungsprotokoll anzufertigen.

§ 13 Satzungsänderungen

- (1) Anträge auf Satzungsänderung können bis 31. Dezember jeden Jahres schriftlich an den Vorsitzenden eingereicht werden. Sie sind von ihm auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen und vorher den Mitgliedern schriftlich bekanntzugeben.
- (2) Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann nur durch eine Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 % der Mitglieder des Vereins anwesend sind.
- (2) Die Auflösung gilt als beschlossen, wenn Zweidrittel der abgegebenen gültigen Stimmen dafür votieren.
- (3) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so entscheidet eine unverzüglich gemäß § 6(2) der Satzung einzuberufende außerordentliche Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder gemäß § 14(2).
- (4) Der Antrag auf Auflösung muss wenigstens drei Monate vor der ordentlichen Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht und von diesem bekanntgemacht werden.
- (5) Liquidatoren des Vereins im Falle seiner Auflösung sind gemäß § 48(1) BGB die Mitglieder des Vorstandes.
- (6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zwecks Verwendung für die gemeinnützige Erforschung der sächsischen Post- und Heimatgeschichte zu.

§ 15 Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Dresden.

§ 16 Inkrafttreten

Die von der Gründungsversammlung am 06.10.1990 angenommene Satzung entspricht in der vorliegenden Fassung den am 12.03.1992, 30.01.1993, 09.03.2002, 08.03.2014 und 11.03.2017 von der Mitgliederversammlung beschlossenen Satzungsänderungen. Sie tritt mit Ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Dresden, den 30. September 2017

Böhme
1. Vorsitzender